



Amt für Justizvollzug Graubünden

Uffizi per l'execuziun giudiziala dal Grischun

Ufficio per l'esecuzione giudiziaria dei Grigioni

Amt für Justizvollzug Graubünden
Vollzugs- und Bewährungsdienst
Grabenstrasse 15
CH-7001 Chur
Telefon +41 81 257 52 50
info@ajv.gr.ch
www.ajv.gr.ch

Merkblatt - Informationsrecht des Opfers gemäss Art. 92a StGB

Gemäss Art. 92a StGB können auf Gesuch hin anspruchsberechtigte Personen Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einer verurteilten Person erhalten.

Damit das Gesuch durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) bearbeitet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Schriftliches Gesuch liegt vor.
2. Gesuch wird von anspruchsberechtigter Person gestellt:
 - Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Opferhilfegesetz (OHG): Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (keine Opfer im Sinne des OHG insbesondere bei Betrug, Diebstahl, Beschimpfung, Verleumdung und Vermögensdelikten).
 - Angehörige/r im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG: Ehegatte oder Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen.
 - Dritte/r: Soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen (z.B. KESB, Beistand).
3. Die ausgesprochene Sanktion ist eine freiheitsentziehende Sanktion (unbedingte Freiheitsstrafe, stationäre therapeutische Massnahme, Verwahrung). Über den Vollzug anderer Strafen wie Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit wird nicht informiert.
4. Das Urteil oder der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Vollzugsbehörde dazu verpflichtet, der verurteilten Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 92a Abs. 2 StGB).

Kann die gesuchstellende Person glaubhaft machen, dass sie sich oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen würde, falls die verurteilte Person über das Gesuch orientiert wird, wird über das Gesuch ohne Anhörung der verurteilten Person entschieden (Merkblatt Informationsrecht des Opfers des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats).

Heisst die Vollzugsbehörde nach einer Interessensabwägung das Gesuch gut, informiert sie nur über wesentliche Vollzugsentscheide und Tatsachen, die dem Schutzbedürfnis der informationsberechtigten Person Rechnung tragen. Wesentliche Entscheide sind gemäss Art. 92a StGB der Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie Flucht und deren Beendigung.



Rechtliche Grundlagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 92a Informationsrecht

¹ Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:

a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug.

b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.

³ Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

⁴ Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechtig-te Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem OHG haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Artikel 9 OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Opferhilfegesetz (OHG; SR 315.15)

Art. 1 Grundsätze

¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe- stehen (Angehörige).

³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:

a. ermittelt worden ist;

b. sich schuldhaft verhalten hat;

c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.



Amt für Justizvollzug Graubünden

Uffizi per l'execuziun giudiziala dal Grischun

Ufficio per l'esecuzione giudiziaria dei Grigioni

Merkblatt Informationsrecht des Opfers (Art. 92a StGB) des Ostschweizer Strafvollzugskordats

Ziff. 2.2 Verfahren

Informationsgesuch

- ¹ Wird ein Informationsgesuch eingereicht, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller orientiert, dass die verurteilte Person über das Gesuch informiert und dazu angehört werden muss.
- ² Hält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am Gesuch fest, gibt die Vollzugsbehörde der verurteilten Person Gelegenheit, schriftlich die Gründe darzulegen, die gegen eine Orientierung sprechen.
- ³ Kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft machen, dass sie oder er sich oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen würde, falls die verurteilte Person über das Gesuch orientiert wird, wird über das Gesuch ohne Anhörung der verurteilten Person entschieden. Eine Weitergabe von Informationen wird gegenüber der verurteilten Person geheim gehalten.